

Checkliste Statuten - Stand Februar 2025

Um in die Liste der spendenbegünstigten Organisationen aufgenommen zu werden, empfehlen wir vor Antragstellung einen Check der Statuten, ob diese die nachfolgend angeführten zwingenden Bestandteile enthalten:

Ref.	Text	Anmerkungen	Bestandteil	Status
1	Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet	<p>In den Statuten muss ausdrücklich verankert werden, dass der Verein nicht auf Gewinn gerichtet ist. Das Fehlen des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht stellt jedenfalls einen nicht sanierbaren Mangel dar, der zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt.</p> <p>Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Rechtsgrundlage und dem Gesetz entsprechen.</p>	Zwingend	
2	<p>Was ist der Zweck des Vereins? Der Zweck des Vereins muss die Allgemeinheit fördern.</p> <p><i>Die Körperschaft muss ausschließlich den begünstigten Zweck verfolgen, dh. sie darf keine nicht begünstigten (eigennützigen) Zwecke verfolgen.</i></p>	<p>Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder gebrechliche Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.</p> <p>Nicht gemeinnützig sind beispielsweise die Förderung der Geselligkeit oder die Förderung der wirtschaftlichen bzw. beruflichen Interessen von bestimmten Berufsständen, Personengruppen oder Wirtschaftszweigen, oder andere eigennützige Zwecke, weil hier nicht die Allgemeinheit gefördert wird.</p> <p>(Anm.: Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke dürfen nur in ganz untergeordnetem Ausmaß, d.s. maximal 10% der Gesamtrössourcen, verfolgt werden). Die Ermittlung der 10 % Grenze hat anhand einer sachgemäßen Grundlage zu erfolgen (z. B. anhand Ausgaben, Zeiteinsatz etc.)</p>	Zwingend	

		Das völlige Fehlen eines gemeinnützigen Zwecks stellt jedenfalls einen nicht sanierbaren Mangel dar, der zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt.		
--	--	--	--	--

Ref.	Text	Anmerkungen	Bestandteil	Status
3	Vollständige Aufzählung der ideellen Mittel	<p>Es sind alle Maßnahmen anzuführen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes geplant sind (TÄTIGKEITEN)</p> <p>Die ideellen Mittel (= die Tätigkeiten des Vereins) sowie die materiellen Mittel (= die Finanzierungsquellen) müssen vollständig genannt werden und es darf hier zu keiner Vermischung mit dem Zweck kommen.</p> <p>Beispiel bei einem Verein, der Kindersport betreibt: <i>Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindersport. Der Trainingsbetrieb eines Sportvereins stellt ein ideelles Mittel dar. Elternbeiträge, Förderungen und Spenden stellen materielle Mittel dar.</i> <i>Das völlige Fehlen der Angabe von ideellen Mitteln stellt jedenfalls einen nicht sanierbaren Mangel dar, der zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt.</i></p>	Zwingend	
4	Vollständige Aufzählung der materiellen Mittel	<p>Es sind alle Geldquellen anzuführen, die zur Finanzierung des Vereinszweckes zur Verfügung stehen bzw. für die Zukunft geplant sind (GELDQUELLEN)</p> <p>Das völlige Fehlen der Angabe von materiellen Mitteln stellt jedenfalls einen nicht sanierbaren Mangel dar, der zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt</p>	Zwingend	
5	Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO)		Zwingend	
6	Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.		Zwingend	
7	Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.		Zwingend	
8	Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich zur Zweckerreichung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO bedienen, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.	<p>Bedient sich der Verein eines Erfüllungsgehilfen, muss der Verein dies in seinen Statuten explizit vorsehen. Bedient er sich eines Erfüllungsgehilfen, ohne eine entsprechende Klausel, stellt dies einen nicht sanierbaren Mangel dar und führt zum Verlust der Gemeinnützigkeit.</p> <p>Damit das Wirken des Erfüllungsgehilfen wie eigenes Wirken anzusehen ist, muss hinsichtlich des Wirkens des Erfüllungsgehilfen eine gewisse Durchgriffsmöglichkeit des Vereins sichergestellt sein z.B. durch ein entsprechendes Vertragsverhältnis (Werkvertrag o.Ä.) oder auch durch die</p>	Zwingend	

		Beherrschung des Erfüllungsgehilfen aufgrund seiner Gesellschafterstellung (z. B. vereinseigene GmbH)		
9	Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.	Es ist ausdrücklich zu verankern, dass an Mitglieder oder nahestehende Personen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und die Mittel des Vereins ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.	Zwingend	

Ref.	Text	Anmerkungen	Bestandteil	Status
10	Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.		Zwingend	
11	Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.	(z.B. insbesondere im Bereich Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen, aber auch Dritte; generell ist bei Gemeinnützigkeit das Gebot der Sparsamkeit zu beachten)	Zwingend	
12	Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um seine gemeinnützigen Zwecke zu erfüllen. Der Verein kann dabei zur Zweckerreichung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.	Das Fehlen einer Erfüllungsgehilfenklausel stellt einen nicht sanierbaren Mangel dar. Bedient dich daher ein Verein eines Erfüllungsgehilfen, ohne eine entsprechende Klausel in die Statuten aufzunehmen, führt dies zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Damit das Wirken des Erfüllungsgehilfen wie eigenes Wirken anzusehen ist, muss hinsichtlich des Wirkens des Erfüllungsgehilfen eine gewisse Durchgriffsmöglichkeit des Vereins sichergestellt sein z. B. durch ein entsprechendes Vertragsverhältnis (Werkvertrag o.Ä.) oder auch durch die Beherrschung des Erfüllungsgehilfen aufgrund seiner Gesellschafterstellung (z. B. vereinseigene GmbH).	Zwingend	
13	Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.		Zwingend	
14	Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.	Eine dauerhafte Subventionierung einer verlustbringenden Kapitalgesellschaft stellt grundsätzlich eine Mittelfehlverwendung dar (allenfalls ist eine Finanzierung im Rahmen des § 40a BAO zu prüfen).	Zwingend	
15	Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszweckes dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Nebenbetrieben dürfen nur für die in dieser Erklärung bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.	Sofern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einen begünstigungsschädlichen Betrieb darstellt (z. B. großes Vereinsfest) ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Finanzverwaltung erforderlich (automatische Ausnahmegenehmigung bis zu einem schädlichen Gesamtjahresumsatz i. H. v. EUR 100.000,00); Für einen begünstigungsschädlichen Betrieb bestehen keine Steuerbegünstigungen (die Ausnahmegenehmigung dient lediglich dazu, dass die Gemeinnützigkeit und damit die steuerlichen Begünstigungen für die restlichen Bereiche des Vereins erhalten bleiben)	Zwingend	

16	Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen keinesfalls ausgeschüttet werden, sondern sind für den gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.		Zwingend	
----	---	--	----------	--

Ref.	Text	Anmerkungen	Bestandteil	Status
17	Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.		Zwingend	
18	Zur Zweckverfolgung kann der Verein unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO Mittel als Zuwendung an andere Einrichtungen weitergeben und gemäß § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO entgeltlich aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke fördert wie der Verein erbringen.	Gemäß § 40a Z 2 BAO verliert eine gemeinnützige Körperschaft ihre Gemeinnützigkeit nicht, wenn sie teilweise (maximal 50 %) Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige Körperschaften iSd §§ 34ff BAO erbringt, deren Zweck sich zumindest in einem Punkt überschneidet. Außerdem wird dem Verein durch § 40a Z 1 BAO auch ermöglicht, Mittel an bestimmte andere (spendenbegünstigte) gemeinnützige Rechtsträger zuzuwenden, damit diese dann Ihrerseits unmittelbar begünstigte Zwecke verfolgen können.	Zwingend	
19	Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.		Zwingend	
20	Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff. BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.		Zwingend	
21	Für Sportvereine: Der Verein bekennt sich zur umfassenden und uneingeschränkten Bekämpfung und Prävention von Doping. Der Verein setzt daher auch wertvolle Impulse im Bereich Dopingprävention, Information und Aufklärung und unterstützt alle Maßnahmen zur Dopingbekämpfung.		Empfehlung für Sportvereine	
22	Es muss eine Schiedsgerichtsklausel in den Statuten enthalten sein.		Zwingend	
23	Es muss eine Auflösungsklausel entsprechend der Variante 1) bis 3) gewählt werden.	Weiters muss geregelt werden, dass bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks das Vereinsvermögen nur	Zwingend	

		für die in den Statuten genannten begünstigten Zwecke verwendet werden darf.		

Beispiele für Auflösungsbestimmungen in Statuten

Variante 1:

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Variante 2 (genaue Zweckbindung ohne Empfängerbenennung):

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft jedenfalls den in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecken zuzuführen.

Daher ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft für den Zweck "ZZZ" zu verwenden.

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Körperschaft oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks der Körperschaft nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft denselben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988, wie sie diese Körperschaft verfolgt, zuzuführen.

Beispiele für Auflösungsbestimmungen in Statuten

Variante 3 (Übertragung an bestimmten spendenbegünstigten Empfänger mit genauer Zweckbindung):

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft an „die Körperschaft XY“ mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck „ZZZ“ zu übergeben, wenn die „Körperschaft XY“ zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34ff BAO erfüllt.

Sollte „die Körperschaft XY“ im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Körperschaft oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks der Körperschaft nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, ihr die Voraussetzungen der steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34ff BAO nicht mehr zukommen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, soll das verbleibende Vermögen der Körperschaft anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Sonstige wichtige Informationen, die zu beachten sind

Ref.	Text	Status
1 ¹	Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) muss seit mindestens einem zwölf Monate umfassenden Wirtschaftsjahr ununterbrochen ausschließlich und unmittelbar den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken dienen.	
2 ¹	Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten, die einen entbehrlichen oder unentbehrlichen Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 1 und 2 BAO) oder eine bloße Vermögensverwaltung darstellen oder die kraft Gesetzes oder Bescheides nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen (§ 45a BAO und § 44 Abs 2 BAO).	
3 ¹	Die Körperschaft muss Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung getroffen haben und das glaubhaft machen können.	
4 ¹	Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft dürfen höchstens 10% der Spendeneinnahmen betragen.	
5 ¹	Über die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation darf innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre keine Verbandsgeldbuße im Sinne des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens im Sinne des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) rechtskräftig verhängt worden sein. Ebenso wenig dürfen deren Entscheidungsträger oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs 1 und 2 VbVG wegen strafbarer Handlungen, für die die Körperschaft im Sinne des § 3 VbVG verantwortlich ist, <ul style="list-style-type: none"> ○ durch ein Gericht rechtskräftig verurteilt worden sein oder ○ über sie wegen vorsätzlicher, nicht vom Gericht zu ahndender Finanzvergehen im Sinne des FinStrG (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) Strafen rechtskräftig verhängt worden sein. Dies gilt nur für strafbare Handlungen, die innerhalb der vorangegangenen fünf Kalenderjahre begangen wurden.	
6 ¹	Die Körperschaft darf nicht systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen fördern. Eine Förderung ist insbesondere gegeben, wenn die Körperschaft hierfür Mittel in nicht bloß untergeordnetem Ausmaß ihres Spendenaufkommens für die Begleichung von Strafen der handelnden Personen aufwendet.	
7	Mitgliedsbeiträge sind in Höhe der satzungsgemäß von ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge nicht abzugsfähig.	
8	Bezieht ein Steuerpflichtiger steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE) gemäß § 3 Abs 1 Z 16c EStG 1988 (an Sportler, Sportbetreuer oder Schiedsrichter) oder ein steuerfreies Freiwilligenpauschale gemäß § 3 Abs 1 Z 42 EStG 1988, sind damit zusammenhängende Zuwendungen an die gleiche Einrichtung insoweit nicht abzugsfähig.	

¹Zusätzlich muss die Organisation die **Voraussetzungen gemäß § 4a EStG 1988** erfüllen (siehe Checkliste Statuten Seite 1 bis 5)

9	Zuwendungen, denen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang eine Gegenleistung gegenübersteht, sind nur insoweit abzugsfähig, als der gemeine Wert der Zuwendung mindestens das Doppelte des Wertes der Gegenleistung beträgt. Der dem gemeinen Wert der Gegenleistung entsprechende Teil der Zuwendung ist nicht abzugsfähig.	
10	Der Gesamtbetrag der erhaltenen Spenden aus dem Privatvermögen ist der Finanzverwaltung für jeden Spender bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch zu melden, sofern der Spender Vornamen, Zunamen und Geburtsdatum bekannt gegeben hat.	
11	<p>Die Beurteilung, ob ein Verein die Voraussetzungen der Spendenbegünstigung erfüllt, erfolgt durch das Finanzamt Österreich. Dazu wird ein elektronisches Formular in FinanzOnline eingerichtet. Bei der erstmaligen Beantragung gilt folgender Ablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Verein noch keine Steuernummer hat, wird eine solche vergeben; • das Antragsformular ist durch eine/n Steuerberater/in bzw. Wirtschaftsprüfer/in ausschließlich über FinanzOnline zu übermitteln; • die aktuelle Rechtsgrundlage (Statut, Gesellschaftsvertrag, Satzung) ist beizulegen; • wenn eine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses besteht, dann ist – wie schon bisher – zusätzlich zum Antrag von einem Wirtschaftsprüfer das Vorliegen der Voraussetzungen sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zu bestätigen; in allen anderen Fällen (also vor allem für kleine Vereine) entfällt die Prüfpflicht ersatzlos und es ist ausschließlich der elektronische Antrag maßgeblich; • sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt das Finanzamt mittels Bescheid die Spendenbegünstigung fest und die Körperschaft wird auf die Liste begünstigter Einrichtungen aufgenommen – ab Aufnahmedatum sind Spenden steuerlich abzugsfähig. • 	
12	<p>Die Verlängerung der Spendenbegünstigung läuft folgendermaßen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verlängerung kann nur mithilfe eine/r Steuerberater/in bzw. Wirtschaftsprüfer/in erfolgen; • innerhalb von 9 Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres/Wirtschaftsjahres ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung wiederum mittels elektronischen Formulars dem Finanzamt Österreich zu bestätigen; • bei geänderter Rechtsgrundlage ist diese beizulegen; • bei Prüfpflicht ist zusätzlich die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers elektronisch zu übermitteln. 	